

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	30. Mai 2023
Amt/office/ufficio	SUISSEDIGITAL Verband für Kommunikationsnetze
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Stefan Flück, Leiter Rechtsdienst 031 328 27 28, stefan.flueck@suissedigital.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

JA NEIN

Nous approuvons en principe l'OF-SCPT

OUI NON

Approviamo in linea di principio l'OF-SCPT

SI NO

SUISSEDIGITAL ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen betreiben und darüber verschiedene Fernmelde- inklusive Radio- und Fernsehdienste erbringen. Die drei grössten Organisationen von SUISSEDIGITAL sind die Sunrise GmbH, der Quickline-Verbund sowie in der französischen Schweiz der net+-Verbund. Die übrigen Mitglieder und somit die Mehrheit der Mitglieder stellen nach der BÜPF-Terminologie sogenannte Anbieterinnen mit reduzierten Überwachungspflichten dar.

Wir lehnen die neue Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (E-FV-ÜPF) ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) neu im Rahmen einer jährlichen Entschädigungspauschale abgeltet will. Auch die Fernmeldediensteanbieterinnen (FDA) mit grösserem Überwachungsvolumen sollen weiterhin nach der bestehenden Regelung entschädigt werden (Einzelfallentschädigungen). Das geplante Modell mit Pauschalentschädigungen wäre nur dann annehmbar, wenn auch eine rückwirkende Erhöhung des Gesamtbetrages der Entschädigung für den Fall einer Zunahme der Überwachungsmassnahmen vorgesehen würde, wie dies auch der Preisüberwacher in seiner Stellungnahme empfiehlt (vgl. Rückmeldung der Preisüberwachung PUE im Rahmen der Ämterkonsultation vom 25.11.2022 zur VO über die Kostentragung und Entschädigung für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, neu VO über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, FV-ÜPF, Ziff. 4, Punkt 2). Wir haben bereits in unsere Stellungnahme vom 12. Dezember 2019 zum BG über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts, insbesondere zum neuen Art. 38a BÜPF auf die Problematik einer Zunahme der Unterdeckung bei der Einführung von Pauschalentschädigungen hingewiesen. **Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitglieds Sunrise GmbH und unterstützen die dortigen Vorbringen integral.**

Begründung

Pauschale benachteiligt die betroffenen Fernmeldediensteanbieter

Die FDA mit grösserem Überwachungsvolumen beklagen seit Jahren, dass ihre diesbezüglichen Aufwände und Kosten stetig ansteigen und diese immer weniger durch die bundesgesetzlich vorgesehenen Entschädigungszahlungen gedeckt werden. Dies gab bekanntlich auch immer wieder Anlass zu Diskussionen, insbesondere auch im Rahmen der Arbeitsgruppe Finanzierung FMÜ. Dass sich die Betriebskosten für die Überwachungsdienste der grossen FDA nicht präzise durch die KPMG AG haben ermitteln lassen (vgl. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 22.02.2023,

zu Art. 6, S. 10f.), lässt umgekehrt nicht den Schluss zu, diese MWP würden für ihre erbrachten Überwachungsdienste nach geltender Gebührenverordnung bereits angemessen im Sinne des Gesetzes entschädigt. Wenn demnach ein neues Entschädigungssystem mit Pauschalen eingeführt werden soll, das für die Zukunft oder mindestens für die nächsten drei Jahre auf die ausbezahlten Entschädigungen der vergangenen Jahre abstellt (vgl. Erläuternder Bericht a.a.O., S. 11, 2. Abschnitt), darf dabei nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese FDA seit Jahren stetig und konsistent eine Zunahme der Aufwände ohne angemessene Entschädigung beanstanden. So gesehen werden diese FDA durch eine dieses beklagte Defizit konservierende Regelung benachteiligt. Eine solche Regelung untergräbt weiter den Rechtsanspruch der FDA gemäss Art. 38 Abs. 2 BÜPF für die Erfüllung ihrer staatlichen Überwachungsaufgabe angemessenen entschädigt zu werden. Demgegenüber würden die Verursacher, also die die Überwachungsmassnahmen anordnenden Behörden von einer Zunahme des Aufwands nicht betroffen. Weiter wäre durch die Einführung von Pauschalentschädigungen für die grossen FDA auch eine gewisse Ungleichbehandlung der Mitwirkungspflichtigen (MWP) nicht von der Hand zu weisen, insofern die einzelfallweisen Entschädigungen jeweils vorgängig vom Gesamtbetrag für die Pauschalentschädigungen abgezogen würden (vgl. Art. 7 Abs. 3 E-FV-ÜPF).

Pauschalen sollten rückwirkend erhöht werden können

Indem mit der neuen Verordnung eine Ablösung des Verursacherprinzips und die Einführung einer pauschalen Kostenbeteiligung der Kantone und ihrer Strafverfolgungsbehörden geplant ist, muss damit gerechnet werden, dass die Anzahl der Überwachungsmassnahmen in den kommenden Jahren insgesamt eher steigen als sinken wird. Dieser Schluss drängt sich auch aufgrund der Entwicklung im Bereich der einfachen Auskünfte auf, welche seit dem Inkrafttreten der revidierten GebV-ÜPF im Juli 2020 den anordnenden Behörden nicht mehr weiterverrechnet werden und seither stark angestiegen sind (vgl. publizierte Statistik des Dienstes ÜPF zu einfachen Auskünften unter www.li.admin.ch/de/stats). Vor dem Hintergrund einer wahrscheinlichen Zunahme der Aufwände erscheint das vorgeschlagene pauschale Entschädigungssystem zu starr und nicht im Sinne der gesetzlichen Grundlage; die zusätzlichen Aufwände in den nächsten Jahren würden so allein zulasten der betroffenen FDA gehen, folglich auch der bundesgesetzliche Grundsatz der Entschädigung nicht mehr eingehalten ist. Wie eingangs erwähnt, wurde dies auch seitens des Preisüberwachers beanstandet. Soll eine Methodik mit Pauschalentschädigung tatsächlich eingeführt werden, muss zwingend eine kontinuierliche Anpassung der Entschädigungspauschalen basierend auf der Zu- oder auch Abnahme der Überwachungsanordnungen und den effektiven Kosten der FDA oder – vor allem mit Blick auf die zu erwartende zukünftige Zunahme der Überwachungsmassnahmen – die Möglichkeit einer rückwirkenden Erhöhung des Gesamtbetrages der Entschädigung nach Art. 6 E-FV-ÜPF vorgesehen werden (vgl. dazu auch Gesamtanzahl der Massnahmen und der Gesamtbetrag der ausbezahlten Entschädigungen im Jahre 2022 gemäss Statistik des Dienst ÜPF a.a.O. und Medienmitteilung des Dienst ÜPF vom 28.04.2023).

Ausserordentliche Dienstleistungen müssen zusätzlich entschädigt werden

Schliesslich sieht die geplante E-FV-ÜPF keine spezifische Regelung für ausserordentliche Dienstleistungen der FDA mehr vor, welche aktuell gemäss Art. 17 GebV-ÜPF einzelfallweise nach Zeitaufwand mit CHF 160.— pro Stunde entschädigt werden («Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen»). Es kann nicht sein, dass Sonderaufwendungen ebenfalls in der jährlichen Entschädigungspauschale enthalten sein sollen. Gerade für modifizierte Überwachungsformen, die heute noch nicht bekannt sind, muss zwingend eine mindestens nach Zeitaufwand bestimmte zusätzliche Entschädigung vorgesehen bleiben. Die Beibehaltung dieser Entschädigung für ausserordentliche Dienstleistungen liegt auch im Interesse der Strafverfolgung, da sich die FDA andernfalls erst recht und mit guten Gründen weigern werden, neuartige Verfahren anzuwenden oder auszuprobieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT



Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
2, Abs. 1	Formulierung ändern: „...“	Diese Anpassung rechtfertigt sich, weil... .
3. Abschnitt: Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen (Art. 5-8 E-FV-ÜPF)	<p><u>Ersatzlose Streichung</u> des gesamten Abschnitts bzw. der entsprechenden Artikel.</p> <p>Eventualiter <u>Ergänzung</u> durch Bestimmungen, welche I) die rückwirkende Erhöhung des Gesamtbetrages der Entschädigung für den Fall einer Zunahme der Überwachungsmaßnahmen sowie II) die einzelfallweise Entschädigung für ausserordentliche Dienstleistungen vorsehen.</p>	<p>Wie oben erwähnt und begründet, lehnen wir das vorgeschlagene Entschädigungsmodell als einseitig-unausgewogen und nicht sachgerecht ab, da damit falsche Anreize zu Lasten der betroffenen Mitwirkungspflichtigen geschaffen werden, damit gleichzeitig die bereits aktuell unbefriedigende Entschädigungssituation weiter verstärkt wird und letztlich nicht verfassungs- und gesetzeskonform ist, was eine Umsetzung einer entsprechenden Verordnung aufgrund der zu erwartenden akzessorischen Normenkontrolle durch das Bundesgericht unsicher erscheinen lässt. Das geplante Modell mit Pauschalentschädigungen wäre nur dann annehmbar, wenn auch eine rückwirkende Erhöhung des Gesamtbetrages der Entschädigung für den Fall einer Zunahme der Überwachungsmaßnahmen vorgesehen würde, wie dies auch der Preisüberwacher in seiner Stellungnahme empfohlen hat. Zudem müsste eine zu Art. 17 GebV-ÜPF analoge Bestimmung zur Entschädigung von ausserordentlichen Dienstleitungen ergänzt werden. Ansonsten sollen die Mitwirkungspflichtigen weiterhin nach der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung entschädigt werden (Einzelfallentschädigung).</p>
Art. 11	<p><u>Umformulierung</u>, so dass Bestimmungen der GebV-ÜPF zu den Entschädigungen weiterhin Gültigkeit haben.</p> <p>Eventualiter Beibehaltung von Art. 11 E-FV-ÜPF</p>	Vgl. oben

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni